

REGLEMENT
FÜR DAS
**WEITERBILDUNGSPROGRAMM AN DER SCHOOL OF CRIMINOLOGY, INTERNATIONAL CRIMINAL
LAW & PSYCHOLOGY OF LAW (SCIP)**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG, BSG 436.11), Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (UniSt, BSG 436.111.2) und das Reglement über die Weiterbildung an der Universität Bern vom 1. Februar 2001,

nach Anhörung der Weiterbildungskommission,

beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1: Gegenstand

Dieses Reglement ordnet die Studiengänge zur Verleihung:

- a. der Titel des Master of Advanced Studies in Criminology (LL.M.) und des Master of Advanced Studies in International Criminal Law (LL.M.),
- b. des Diploma of Advanced Studies in Criminology (DAS Crim.) und des Diploma of Advanced Studies in International Criminal Law (DAS ICL),
- c. des Titels eines Master of Advanced Studies in Psychology of Law (MAS PsyLaw). Unter Berücksichtigung der Richtlinien der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) berechtigt der MAS PsyLaw zur Führung des Titels Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP.

Art. 2: Ziel und Zweck

¹Die Studiengänge vermitteln vertiefte interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Kriminologie, Internationales Strafrecht und Rechtspsychologie.

²Sie basieren auf einem individuell zusammengestellten Studienplan, wobei die Fachgebiete in ihrer interdisziplinären Verknüpfung berücksichtigt werden müssen, das zum angestrebten Titel gehörende Fach jedoch im Vordergrund steht.

Art. 3: Verantwortung für das Weiterbildungsprogramm

¹Die Studiengänge werden von der Studienleitung unter der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen sowie der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern durchgeführt.

²Die Aufgaben der Studien- und der Programmleitung sind im Organisationsreglement der SCIP festgehalten.

Art. 4: Kooperation mit Partnerinstitutionen

¹Die SCIP kann mit Partnerinstitutionen zusammenarbeiten, welche Studiengänge in den von ihr vertretenen Fachgebieten anbieten oder für das Weiterbildungsprogramm an der SCIP relevante Lehrveranstaltungen durchführen. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

²Die Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen dient namentlich dem Austausch von Dozierenden und der Mobilität von Studierenden.

³Für die Durchführung der angebotenen Studiengänge können neben Angehörigen der Universität Bern auch Angehörige anderer Hochschulen, namentlich von Partnerinstitutionen, sowie ausgewiesene Berufspraktikerinnen und -praktiker beigezogen werden.

II. Zulassung

Art. 5: Voraussetzungen

¹Wer den Titel des Master of Advanced Studies in Criminology (LL.M) erlangen will, muss über einen Universitätsabschluss auf Lizentiats- oder Master-Niveau in einem für das Studium der Kriminologie von der Programmleitung als geeignet erachteten Fachgebiet verfügen. Ein Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften, Psychologie und Soziologie gilt ohne weiteres als geeignet. Im Einzelfall können von der Programmleitung weitere Hochschulabschlüsse als geeignet erklärt werden.

²Wer den Titel des Master of Advanced Studies in International Criminal Law (LL.M.) erlangen will, muss über einen Universitätsabschluss auf Lizentiats- oder Master-Niveau im Gebiet der Rechtswissenschaft verfügen.

³Wer das Diploma of Advanced Studies in Criminology oder das Diploma of Advanced Studies in International Criminal Law erlangen will, muss in der Regel über einen Hochschulabschluss im In- oder Ausland und Berufserfahrung in einer für das Studium der Kriminologie oder des Internationalen Strafrechts geeigneten Tätigkeit verfügen. Ausnahmsweise können Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zugelassen werden, wenn sie eine für den Studiengang qualifizierende Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung in einer für das Studium der Kriminologie oder dem Internationalen Strafrecht geeigneten beruflichen Tätigkeit aufweisen.

⁴Wer den Titel des Master of Advanced Studies in Psychology of Law erlangen will, muss über einen Universitätsabschluss in Psychologie auf Lizentiats- oder Master-Niveau verfügen.

Art. 6: Zulassungsentscheid

¹Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung der SCIP im Einvernehmen mit der Studienleitung auf Grund der eingereichten Unterlagen und in der Regel eines Zulassungsgesprächs sowie gegebenenfalls weiterer Abklärungen.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium.

Art. 7: Anmeldung

Die Anmeldung für den Studiengang ist bei der Programmleitung einzureichen. Das Studium kann sowohl im Herbst- wie auch im Frühjahrssemester begonnen werden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. Lebenslauf,
- b. Abschlüsse und Noten bisher absolviertter Ausbildungen, ausländische Abschlüsse übersetzt und beglaubigt,
- c. Angabe des angestrebten Titels bzw. des Hauptfachs,
- d. eine kurze Erläuterung der Motive der Studienwahl,
- e. Nachweis genügender Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht die Muttersprache ist,
- f. im Falle einer Anmeldung zum Fachtitel Rechtspsychologie FSP und zu den Studiengängen des Diploma of Advanced Studies in Criminology oder des Diploma of Advanced Studies in International Criminal Law zusätzlich Nachweise der bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich des Studienganges.

III. Studiengang

Art. 8: Betreuung

Zugelassenen Studierenden wird eine Dozentin oder ein Dozent als Betreuer für die Erstellung der Master- oder Diplomarbeit zugewiesen.

Art. 9: Studienplan

¹Aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen der SCIP und von dieser zugelassener Lehrveranstaltungen der Universität Bern sowie zugelassener Lehrveranstaltungen von der Studienleitung anerkannter Partnerinstitutionen (Art. 4) ist ein individueller Studienplan zu erstellen, welcher der Zustimmung der Programmleitung bedarf.

²Der Studienplan muss für den Masterstudiengang mindestens zwei Seminarleistungen und für den Diplomstudiengang mindestens eine Seminarleistung enthalten.

³Die Pflichtfächer der Studiengänge werden von der Programmleitung in Absprache mit der Studienleitung festgelegt.

⁴Diese können unter folgenden Voraussetzungen durch andere Veranstaltungen ersetzt werden:

- a) Studierende, die eines oder mehrere Pflichtfächer bereits im Rahmen eines Erststudiums abgeschlossen haben, müssen diese durch den Besuch von Veranstaltungen, welche von der Programmleitung bestimmt werden, ersetzen.
- b) Studierende, die keines der Pflichtfächer im Rahmen des vorgängigen Studiums abgeschlossen haben, haben keine Möglichkeit der Ersetzung durch andere Veranstaltungen

Art.10: Leistungsnachweise für die Master-Studiengänge in Kriminologie und Internationalem Strafrecht

¹Für die Erlangung des Master of Advanced Studies in Criminology (LL.M.) oder des Master of Advanced Studies in International Criminal Law (LL.M.) sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese setzen sich zusammen aus

- a) Lehrveranstaltungen gemäss Art. 9 Abs. 1
- b) Seminarleistungen gemäss Art. 9 Abs. 2 und
- c) der Masterarbeit gemäss Art. 22 Abs. 3.

²Die Anzahl der für Veranstaltungen zu erwerbenden ECTS-Punkte richtet sich nach den Vorschriften des den einzelnen Veranstaltungen zu Grunde liegenden Studienreglements mit entsprechendem Studienplan.

³Der Schwerpunkt des Studiums hat im gewählten Hauptfach zu liegen.

Art. 11: Leistungsnachweise für den Studiengang des Diploma of Advanced Studies in Criminology und des Diploma of Advanced Studies in International Criminal Law

¹Für die Erlangung des Diploma of Advanced Studies in Criminology und des Diploma of Advanced Studies in International Criminal Law sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese setzen sich zusammen aus

- a) Lehrveranstaltungen gemäss Art. 9 Abs. 1
- b) Seminarleistungen gemäss Art. 9 Abs. 2 und
- c) der Diplomarbeit gemäss Art. 23.

²Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 12: Leistungsnachweise für den Master-Studiengang in Psychology of Law

¹Für die Erlangung des Master of Advanced Studies in Psychology of Law wird vorausgesetzt, dass eine theoretische Weiterbildung und eine Praxistätigkeit absolviert wurde. Die Praxistätigkeit umfasst Fachteamarbeit mit Gutachtenerstellung und Supervision. Die Erstellung von benoteten Gutachten gilt als Äquivalent für eine Masterarbeit.

²Inhalt und Umfang der Ausbildung werden in Übereinstimmung mit dem von der FSP anerkannten Weiterbildungscurriculum bestimmt. Es umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte.

Art. 13: Dauer

¹Das Studium der Master- und Diplomstudiengänge in Criminology und International Criminal Law sowie die postgraduale Weiterbildung in Psychology of Law sind in der Regel binnen 3 Jahren abzuschliessen. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Programmleitung.

²Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung eine Verlängerung gewähren.

IV. Leistungskontrollen

Art. 14: Leistungskontrollen

¹Die Leistungsnachweise werden in der Regel in Form von zweistündigen schriftlichen oder zwanzigminütigen mündlichen Leistungskontrollen über den Stoff der Lehrveranstaltung erbracht. Die Seminarleistung besteht in der Regel aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit. Die Master- und Diplomarbeiten sind in Art. 21 ff. geregelt.

²Bei extern erbrachten Leistungen zur Erlangung des Titels des Master of Advanced Studies in Psychology of Law kann von der Programmleitung eine Nachprüfung angeordnet werden.

³Nur die mit wenigstens als „ausreichend (4)“ bewertete Leistungskontrolle wird als Leistungsnachweis angerechnet.

Art. 15: Termine für Leistungskontrollen und Anmeldung

¹Die Leistungskontrollen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

²Die Anmeldetermine sowie die Prüfungsform gemäss Art. 14 Abs. 1 werden von der SCIP rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.

³Die Anmeldung ist schriftlich bei der SCIP einzureichen. Sie kann bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der einzelnen Leistungskontrollen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

⁴Wer sich verspätet anmeldet wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen.

Art. 16: Bewertung der Leistungen

¹Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend

²Ungenügende Leistungen werden bewertet mit: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³Falls Rundungen erforderlich sind, erfolgen sie nach folgender Regel:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4	bis < 4.25 Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1	bis < 1.25 Note 1

Art. 17: Wiederholung

Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

Art. 18: Prüfungssprache

¹Die Aufgaben im Rahmen der Leistungskontrollen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

²Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich an Leistungskontrollen auf Deutsch und Französisch oder im Einverständnis mit der oder dem Prüfenden auf Englisch, Italienisch oder einer weiteren Sprache ausdrücken.

Art 19: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Wer die Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht von den Prüfenden zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen. Es bestehen keine Rückerstattungsansprüche.

Art. 20: Prüfungen im Rahmen der Praxistätigkeit in Psychology of Law

¹Die Praxistätigkeit umfasst Arbeit und Supervision im Fachteam. Gemäss anerkanntem Curriculum werden mündliche Prüfungen auf der Grundlage der erstellten Prüfungsgutachten durchgeführt.

²Es gilt die Notenskala von Art. 16.

V. Master- und Diplomarbeiten in Criminology und International Criminal Law**Art. 21: Gemeinsame Bestimmungen**

Die Master- oder Diplomarbeit kann auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten auf Englisch, Italienisch oder in einer weiteren Sprache verfasst werden.

Art. 22: Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist zu einem Thema des Hauptfachs zu verfassen.

²Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten. Diese oder dieser bewertet die Masterarbeit.

³Der Aufwand der Masterarbeit entspricht mindestens 15 ECTS-Punkten.

⁴Sie hat den Anforderungen an eine wissenschaftliche Publikation zu genügen und muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Art. 23: Diplomarbeit

¹Der Aufwand der Diplomarbeit entspricht mindestens 10 ECTS-Punkten.

²Die Diplomarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Diploms berechtigt ist.“

VI. Abschluss

A. Criminology und International Criminal Law

Art. 24: Voraussetzungen

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, falls innerhalb der zulässigen Studiendauer

- a. die Leistungsnachweise gemäss Art. 10 und 11 vorliegen und
- b. sämtliche finanziellen Verpflichtungen abgegolten sind.

Art. 25: Titel des Master of Advanced Studies in Criminology (LL.M.) oder in International Criminal Law (LL.M.)

¹Der Titel des Master of Advanced Studies in Criminology (LL.M.) oder in International Criminal Law (LL.M.) wird von der SCIP und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Würdigung der Gesamtleistung aus den Ergebnissen der Leistungskontrollen gemäss Art. 14 ermittelt und mit folgenden Prädikaten verliehen:

- 4,0 bis <4,5: rite
- 4,5 bis <5,0: cum laude
- 5,0 bis <5,5: magna cum laude
- 5,5 bis 6,0: summa cum laude.

²Bei der Ermittlung der Gesamtleistung werden die Durchschnittsnote aus den Leistungskontrollen sowie die Note der Masterarbeit je zur Hälfte berücksichtigt.

³Der separate Diplomzusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, die Bewertung der Masterarbeit und die in den Leistungskontrollen erzielten Noten.

Art. 26: Diploma of Advanced Studies in Criminology oder in International Criminal Law (DAS)

Für das Diploma of Advanced Studies in Criminology oder in International Criminal Law gelten die Bestimmungen von Art. 25 sinngemäss. Die Note der Diplomarbeit tritt bei der Berechnung der Gesamtleistung an die Stelle der Note der Masterarbeit.

B. Abschluss der Weiterbildung zum Erwerb des Titel des Master of Advanced Studies in Psychology of Law

Art. 27: Voraussetzungen

Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen des von der FSP anerkannten Weiterbildungscurriculums erfüllt sind.

Art. 28: Titel des Master of Advanced Studies in Psychology of Law

Der Titel des Master of Advanced Studies in Psychology of Law wird von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät in Würdigung der Gesamtleistung aus den Einzelergebnissen der Prüfungen verliehen.

VII. Kursgeld

Art. 29: Höhe

Die Studienleitung setzt die Kursgelder für das Nachdiplomstudium im Rahmen von CHF 13'000 bis CHF 30'000 so fest, dass dieses kostendeckend und marktgerecht durchgeführt werden kann.

Art. 30: Erlass

Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung das Kursgeld herabsetzen oder erlassen.

Art. 31: Fälligkeit; Rückerstattung

¹Die Programmleitung kann für das Kursgeld eine Ratenzahlung gewähren.

²Wird das Kursgeld nicht fristgerecht geleistet, kann die Programmleitung die betroffene Person mit sofortiger Wirkung vom Studiengang ausschliessen.

³Wird das Nachdiplomstudium nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen, so kann die Programmleitung auf Antrag bis zu maximal zwei Dritteln des Kursgeldes zurückerstatten.

VIII. Rechtspflege

Art. 32: Verfahren

¹Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

²Anfechtbar ist nur die Beurteilung der Gesamtleistung. Bei Beschwerden gegen die Beurteilung der Gesamtleistung ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33: Übergangsbestimmung

Wer sich beim Inkrafttreten dieses Reglements im Nachdiplomstudium an der SCIP befindet, schliesst dieses nach bisherigem Reglement vom 1. September 2004 ab.

Art. 34: Aufhebung

Das Reglement der Nachdiplomstudien an der School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP) vom 1. September 2004 und Änderungen vom 1. September 2005 wird aufgehoben.

Art. 35: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 15. September 2008 in Kraft.

Bern,

Im Namen
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan

Bern, 18. September 2008

Im Namen
der Philosophisch-human-
wissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan

Vom Senat genehmigt:

Bern, 16.12.2008

Der Rektor,